

ches sofort, und ehe noch die Unordnung wieder einreißen können, gehörigen Orthes, zu Unserer Landes-Regierung, oder Unserer Bettern Ebden. Ebden. und denen Stifts-Regierungen zu berichten.

§. XII.

Besonders werden Wir an Unsere im Lande stehende Miliz, wegen fleißigen patrouillirens, Anhaltung derer verdächtigen Personen, besonders aber derer Bettler und Land-Streicher und deren Überlieferung an die Obrigkeiten, das nöthige verfügen; Wir wiederholen aber auch zugleich nochmahls, was in Unserm Mandat, vom 7. Decembr. 1715. wegen der Jägeren, daß dieselbe in denen Wäldern auf die herumstreichende Personen fleißig acht haben solle, ingleichen, daß von denen Schiffern, Fehr-Leuthe und Fischern, an denen Strömen und Flüssen, keine Bettler, oder anderes verdächtiges Gesindel angenommen und übergeführt, noch auch in denen Städten, wo ohnedies ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, eingelassen werden sollen.

Wie die Miliz gegen die Bettler zu verfahren,

und daß die Jägeren, in gleichen Schiffen, Fehr-Leuthe und Fischer auf selbige acht haben sollen.

§. XIII.

Auf diejenigen Wirthen aber, so frembde Bettler annehmen, herbergen, und selbige nicht sogleich, da sie sich bey ihnen einfinden, der Obrigkeit, zu deren Arrêtirung, anmelden, ingleichen auf alle Hospital-Vorsteher, Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leuthe, welche öftters von denen Städten und Dörffern, etwas entfernt wohnen, und dergleichen Land-Streicher, Bettler, oder andere verdächtige Personen aufnehmen, sie mit Lager, oder Essen und Trincken versorgen, und dadurch zu diesem Land-beschwehrlichen Ubel große Gelegenheit geben, hat jedes Orthes Obrigkeit genaue und scharffe Obacht zu haben, und wieder dieselben nicht allein, nach Anleitung Unsers, wegen der Räuber, unterm 16. Septembr. Anno 1710. ergangenen Mandats zu verfahren, sondern auch,

Straffe derer, so Bettler herbergen.